

Per Mail an:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 10. August 2026

Stellungnahme: Änderung des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes und Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Änderung des Gesetzes über die Verlagerung des Güterverkehrs und zum Bundesbeschluss über die Festlegung eines Zahlungsrahmens zur Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme entstand in Zusammenarbeit mit transfair, anerkannter Sozialpartner der Branche öffentlicher Verkehr und Mitglied bei Travail.Suisse. Travail.Suisse unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Der Schienengüterverkehr ist für die Güterlogistik von zentraler Bedeutung und entscheidend für die Umsetzung der vom Volk angenommenen Alpeninitiative. Travail.Suisse erachtet es daher als unerlässlich, in einem schwierigen Umfeld günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. Travail.Suisse hält es zudem für notwendig, diese Rahmenbedingungen langfristig zu betrachten. In diesem Sinne werden drei Änderungen vorgeschlagen, um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Zukunft der Verlagerung des Güterverkehrs

Travail.Suisse ist der Ansicht, dass man sich darauf einstellen muss, dass die im erläuternden Bericht genannten Hindernisse die Entwicklung der Verlagerung des Güterverkehrs über einen längeren Zeitraum hinweg behindern werden. Tatsächlich könnten die bestehenden Hindernisse, die mit den Rahmenbedingungen im Güterverkehr (Ausbaustandards der ausländischen Zufahrtsstrecken, Baustellen, geschwächte Finanzkraft der Betreiber) und den internationalen wirtschaftlichen Spannungen zusammenhängen, noch weit über das Jahr 2035 hinaus bestehen bleiben. Ohne geeignete Infrastrukturen in den Nachbarländern wird der transalpine Schienengüterverkehr jedoch ein wirtschaftlich schwieriger Markt bleiben. Die Schwierigkeiten in der Produktion sind so gross, dass das Weiterbestehen des transalpinen Schienengüterverkehrs ohne eine Verlängerung der finanziellen Unterstützung gefährdet ist. Travail.Suisse begrüsst daher den Vorschlag des Bundesrats ausdrücklich, eine neue Ausgabenobergrenze für den unbegleiteten kombinierten alpenquerenden

Schienen Güterverkehr festzulegen. Travail.Suisse bewertet zudem die Bereitschaft des Parlaments positiv, die durch die Aufgabe der Rollenden Landstrasse frei gewordenen Mittel vollständig für die Förderung zusätzlicher Massnahmen zur Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs auf die Schiene umzuwidmen.

Klimaziel und Volkswille

Wie im erläuternden Bericht dargelegt, steht die Tendenz zur Verlagerung des Verkehrs von der Schiene auf die Strasse in direktem Widerspruch zu den in Art. 196 Abs. 1 der Bundesverfassung festgelegten Zielen. Die Alpeninitiative hatte in diesem Zusammenhang den Willen der Schweizer Stimmbevölkerung klar zum Ausdruck gebracht. Dieser Wille wurde an der Abstimmung über das Klima- und Innovationsgesetz im Jahr 2023 bestätigt. Die breite Unterstützung, die der alpenquerende Schienen Güterverkehr sowohl in der Bundesversammlung als auch beim Schweizer Volk geniesst, muss in politische Massnahmen und finanzielle Mittel überführt werden.

Strategische Bedeutung des Personals

Es ist klar, dass die Verlagerung des Güterverkehrs ein langfristiges Ziel ist. Der alpenquerende Schienen Güterverkehr kann, wenn er angemessen unterstützt wird, ein sowohl rentables als auch nachhaltiges Wirtschaftsmodell sein. Es wäre bedauerlich, wenn qualifiziertes, gut ausgebildetes und erfahrenes Personal die Folgen einer vorübergehenden Flaute zu spüren bekäme. Sowohl für die Angestellten als auch für die Betreiber wäre der daraus resultierende Verlust schädlich. Travail.Suisse fordert den Bund auf, eine mittel- und langfristige Perspektive einzunehmen, um den Verlust von strategischem Know-How sowie den Abbau von Stellen und Personal zu vermeiden.

Neues Recht: GVVG, Art. 8, Änderungsvorschläge

Aus den oben genannten Gründen unterstützt Travail.Suisse den Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit, allerdings mit drei Änderungsvorschlägen. Um den identifizierten Problemen Rechnung zu tragen, schlägt Travail.Suisse drei Änderungen von Art. 8 des GVVG gemäss dem neuen Recht vor:

1. Angesichts der schwierigen Produktionsbedingungen und der Tatsache, dass die aktuellen Probleme über das Jahr 2035 hinaus bestehen bleiben könnten, fordert Travail.Suisse, dass die Förderbeträge, für die ab 2030 eine Senkung vorgesehen ist, vom Bund bedarfsgerecht erhöht werden können. Diese Möglichkeit zur Erhöhung und Verlängerung der Förderbeträge muss ausdrücklich im Gesetz verankert werden.
2. Es ist unerlässlich, dass der Bund die ihm in der Verfassung zugewiesenen Ziele im Hinblick auf den alpenquerenden Schienenverkehr einhält. In diesem Zusammenhang erachtet Travail.Suisse die Beibehaltung des im Gesetz festgelegten Ziels als absolute Verpflichtung. Daher lehnt Travail.Suisse die Streichung des Satzes «Damit das Verlagerungsziel erreicht wird, kann der Bund Fördermassnahmen ergreifen» aus Art. 8 ab. Um den Sinn und Zweck dieses Artikels sowie den Geist der Verfassung zu wahren, schlägt Travail.Suisse vor, Artikel 8 des GVVG um einen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: «Der Bund kann Fördermassnahmen ergreifen, solange das Verlagerungsziel nicht erreicht ist.» Ein solcher Zusatz stellt sicher, dass die Mittel tatsächlich eingesetzt werden, um das vom Schweizer Volk in der Verfassung festgelegte Ziel zu erreichen.
3. Die Beiträge zur Förderung des alpenquerenden Schienen Güterverkehrs werden von den Schweizer Steuerzahlenden finanziert. Daher ist es unerlässlich, dass die Unternehmen, die von diesen Beiträgen profitieren, die gleichen Arbeitsbedingungen bieten wie die in der Schweiz geltenden branchenüblichen Bedingungen. Ein Lohndumping, das von den Schweizer Steuerzahlenden subventioniert würde, wäre inakzeptabel. Daher fordert Travail.Suisse die Ergänzung von Artikel 8 des GVVG um einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut: «Für die Gewährung von Beiträgen verlangt der Bund die Vorlage eines Dossiers über die Arbeitsbedingungen. Bei der Zuteilung dieser Beiträge stützt er sich auf die im Schweizer Schienen Güterverkehr geltenden Arbeitsbedingungen. Unternehmen, die bereits einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit den Sozialpartnern in der Schweiz abgeschlossen haben, sind von dieser Verpflichtung befreit.» Sollte das Gesetz nicht so geändert werden können,

dass dieser Vorschlag berücksichtigt wird, fordert Travail.Suisse den Bund auf, sicherzustellen, dass dieser Aspekt bei der Umsetzung des GVVG berücksichtigt wird.

Neues Recht: GüTV, Art. 35, Änderungsvorschlag

Was die Änderung von Artikel 35 der Verordnung über den Güterverkehr (GüTV) betrifft, stimmt Travail.Suisse dem Vorschlag des Bundesrats zu.

Neuer Bundesbeschluss:

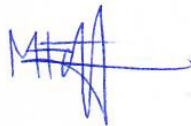
Der beantragte Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs für die Jahre 2027 bis 2035 in Höhe von 486 Millionen Franken, der den bestehenden Zahlungsrahmen für die Jahre 2011 bis 2030 ablösen soll, unterstützt Travail.Suisse. Die vorgesehenen Mittel sind knapp bemessen zur Erreichung des verfassungsmässigen Verlagerungsziels. Sollten die Mittel dafür nicht reichen, ist der Bundesrat verpflichtet dem Parlament eine Erhöhung der Förderungsmittel zu beantragen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Miriam Häfliger
Verantwortliche Service Public